



Fachbereich WD 5

Zum Denkmalschutz für historische Schmalspurbahnen

1. Fragestellung

Die Schmalspurbahn unterscheidet sich mit einer Spurweite von 750 Millimetern von Normalspurbahnen (1.435 mm). Durch die schmalere Spur kann sie engere Kurven bewältigen, vor allem in Tälern oder bei schwierigen Geländebedingungen.¹ Einer der Nachteile besteht darin, dass sie stärker auf Erschütterungen reagiert.² Es stellt sich die Frage, ob Schmalspurbahnen denkmal-schutzfähig sind. Im Ergebnis ist dies zu bejahen. Dies folgt jedoch nicht aus den bundesrechtlichen Regelungen zum Betrieb der Bahnen, sondern aus Landesrecht zum Denkmalschutz.

2. Eisenbahnbetrieb: ESBO

Betriebsweise und Sicherheit von Schmalspurbahnen regelt die „Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen“ (ESBO 1972)³. In den neuen Bundesländern galt nach Art. 9 Abs. 2 Einigungsvertrag für bestehende Schmalspurbahnen zunächst weiterhin die in der DDR geltende Verordnung über die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (RGBl. II Nr. 27 S. 285) vom 25. Juni 1943 (ESBO 1943).⁴ Für nach der Wiedervereinigung eingerichtete Schmalspuranlagen gilt die ESBO 1972, welche aber auf der ESBO aus dem Jahr 1943 beruht. Allerdings regeln die ESBO 1943 und 1972 nur die Anforderungen an Sicherheit und

1 Land Sachsen, Vor- und Nachteile der Schmalspurbahn, <https://www.regionen.sachsen.de/vor-und-nachteile-der-schmalspurbahn-4455.html>.

2 Ebenda.

3 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen vom 25. Februar 1972 (BGBl. I S. 269), die zuletzt durch Artikel 519 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, <https://www.gesetze-im-internet.de/esbo/BJNR002690972.html>.

4 Diese ESBO stammte noch aus Zeiten vor Gründung der DDR, nämlich aus dem Jahr 1943. Die ESBO 1943 galt nur dann für bestehende Eisenbahnanlagen fort, wenn die nach der „West“-ESBO (ESBO 1972) (bis heute gültig, s. Fn. 3) zuständigen Landesbehörden (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 lit. b ESBO) diese Fortgeltung ausdrücklich zuließen (Einigungsvertrag Anlage II, Kapitel XI: Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr, Nr. 9).

Technik, die einzuhalten sind, um die Schmalspurbahnen auch tatsächlich als Verkehrsmittel betreiben zu dürfen. Der Denkmalschutz richtet sich allein nach den landesrechtlichen Vorschriften.

3. Denkmalschutz

3.1. DDR-Recht und Einigungsvertrag

Ein Beispiel für eine unter Denkmalschutz stehende Schmalspurbahn sind die Harzer Schmalspurbahnen (HSB).⁵ Unter Denkmalschutz stehen sie seit 1972,⁶ also seit DDR-Zeiten.⁷ In diesem Zusammenhang ist Art. 19 Einigungsvertrag⁸ zu erwähnen: „Vor dem Wirksamwerden des Beitritts ergangene Verwaltungsakte der Deutschen Demokratischen Republik bleiben wirksam. Sie können aufgehoben werden, wenn sie mit rechtsstaatlichen Grundsätzen oder mit den Regelungen dieses Vertrags unvereinbar sind. Im Übrigen bleiben die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten unberührt.“ Das Denkmalpflegegesetz⁹ der DDR von 1975 galt nach Art. 9 Abs. 1 S. 1 Einigungsvertrag für jedes neue Bundesland fort, bis es durch ein Landesgesetz abgelöst wurde („Das im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags geltende Recht der Deutschen Demokratischen Republik, das nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes Landesrecht ist, bleibt in Kraft [...]).“). Inwieweit sich vergangene Entscheidungen zum Denkmalschutz ändern oder aufheben lassen, hängt vom Landesrecht ab und ist Sache des Einzelfalls.

3.2. Landesrecht seit 1990

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass ein Verkehrsmittel, wie eine historische Schmalspurbahn, als bewegliches Kulturdenkmal unter Denkmalschutz gestellt wird. Schienen- und Bahnanlagen fallen je nach Landesrecht unter eine andere Kategorie (etwa Baudenkmale). Z.B. in Sachsen-Anhalt regeln dies § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 5 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Sachsen-Anhalt¹⁰. In der Regel sind Denkmäler in einem behördlichen Denkmalverzeichnis eingetragen (z. B. § 18 Abs. 1 DSchG Sachsen-Anhalt). Über die Denkmaleigenschaft entscheidet eine Landesbehörde. In

5 <https://www.hsb-wr.de/startseite/>.

6 Ministerium für Bau und Verkehr Sachsen-Anhalt, Pressemitteilung Nr. 211/02, 26. September 2002, https://www.sachsen-anhalt.de/bs/pressemitteilungen/polizei/diensthundfuehrerschule?tx_tsarssin-clude_pi1%5Baction%5D=single&tx_tsarssin-clude_pi1%5Bcontroller%5D=Base&tx_tsarssin-clude_pi1%5Buid%5D=12632&cHash=6f1908df3dc23dedf5f405c44e6f03d1.

7 Gemäß Art. 9 Abs. 1 Einigungsvertrag (<https://www.gesetze-im-internet.de/einigvtr/index.html>) behielten das Landesrecht der DDR und damit die DDR-Denkmalisten auch nach 1989 und der Wiedervereinigung zunächst Gültigkeit. Die Landesdenkmalschutzgesetze regelten in den neuen Bundesländern dann im Detail, wie neue Landesdenkmalverzeichnisse die Denkmallisten der DDR ablösen sollten. – Bundeszentrale für politische Bildung, Demokratischer Denkmalsturz? Über den Umgang mit politischen Denkmälern der DDR nach 1989, 19. Juli 2016, <https://www.bpb.de/themen/deutschlandarchiv/231079/demokratischer-denkmalsturz/>.

8 <https://www.gesetze-im-internet.de/einigvtr/BJNR208890990.html>.

9 <https://www.denkmalrechtbayern.de/wp-content/uploads/2015/06/Auswechseln-1-2-1-Denkmalpflegegesetz-DDR-1975-1980-pdf-9-S.pdf>.

10 <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-DSchGSTrahmen>.

Sachsen-Anhalt stellt das Denkmalfachamt des Landes den Denkmalschutz fest (§ 18 Abs. 2 DSchG Sachsen-Anhalt).

3.3. Rechtsfolge

Steht etwas unter Denkmalschutz, besteht eine Erhaltungspflicht für den Eigentümer (z. B. § 9 Abs. 1 S. 1 DSchG Sachsen-Anhalt). Land und Kommunen sollen den Eigentümer bei der Erhaltung unterstützen (z. B. § 9 Abs. 1 S. 2 DSchG Sachsen-Anhalt). Die Erhaltungspflicht gilt auch für Kommunen, wenn sie Eigentümer sind. Die Pflichten sind allerdings stets durch die wirtschaftliche Unzumutbarkeit und Unrentabilität begrenzt. Die Harzer Schmalspurbahnen stehen beispielsweise im Miteigentum mehrerer Gebietskörperschaften.¹¹ In der Regel regelt das Landesrecht, dass das Land und kommunale Gebietskörperschaften den Eigentümer „im Rahmen“ oder „unter Berücksichtigung“ oder „nach Maßgabe“ der „zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ unterstützen sollen.¹² Nach einer landesrechtlichen Entscheidung des OVG Magdeburg¹³ besteht für kommunale Gebietskörperschaften im Vergleich zu privaten Eigentümern keine gesteigerte Pflicht zur Erhaltung ihrer Kulturdenkmale. Die Erhaltung muss also auch für öffentliche Eigentümer nicht um jeden Preis erfolgen.¹⁴ Der Maßstab für die wirtschaftliche Zumutbarkeit einer Erhaltung kann sich je nach Landesrecht unterscheiden.

* * *

11 <https://www.hsb-wr.de/UNTERNEHMEN/Gesellschafter/>.

12 Z.B. § 6 Abs. 1 S. 2 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg oder § 9 Abs. 4 DSchG Sachsen-Anhalt.

13 OVG Magdeburg, Urt. v. 23. Juni 2022 – 2 L 84/20, LKV 2022, 520 und <https://openjur.de/u/2444854.html>.

14 OVG Magdeburg, Urt. v. 23. Juni 2022 – 2 L 84/20, siehe Rn. 46 unter <https://openjur.de/u/2444854.html>.